



## **Wahlordnung der Seniorenvereinigung im Südtiroler Bauernbund**

### **Art. 1 - Kurzbezeichnungen**

Die Seniorenvereinigung im Südtiroler Bauernbund und ihre Satzungen werden in dieser Wahlordnung kurz mit „Seniorenvereinigung“ und mit „Satzungen“ bezeichnet.

### **Art. 2 - Ausschreibung der Wahlen**

Die Wahlen der Seniorenvereinigung werden durch den Landesausschuss ausgeschrieben und finden im Sinne des Art. 16 der Satzungen alle drei Jahre statt.

Die vorliegende Wahlordnung gilt gleichermaßen für die Ortsgruppen mit und ohne eigenem Vereinsstatut, ohne dass dies im Folgenden besonders angeführt wird.

Die Reihenfolge, nach der die Wahlen stattzufinden haben, ist folgende:

1. Wahl der Ortsausschüsse;
2. Wahl der Bezirksausschüsse;
3. Wahl des Landespräsidenten und seiner beiden Stellvertreter.

### **Art. 3 - Die Vorbereitung der Wahl der Ortsausschüsse**

Die Wahlen der Ortsausschüsse haben im einheitlichen Zeitraum stattzufinden, der vom Landesausschuss festgesetzt wird.

Der Ortsausschuss hat die Wahlvorbereitungen nach Anweisung des Landesausschusses zu treffen.

Der Ortsausschuss hat festzulegen, wie viele Vertreter in den neuen Ortsausschuss gewählt werden sollen. Neben dem Ortspräsidenten und seinem Stellvertreter sehen die Satzungen im Art. 29 eine Anzahl von weiteren drei bis sieben Vertretern vor. Fällt der Ortsausschuss keine diesbezügliche Entscheidung, bleibt die bisherige Anzahl der Vertreter unverändert.

Weiters bestimmt der Ortsausschuss nach den Richtlinien des Landesausschusses, ob die Wahl in einer Wahlversammlung oder mittels Urnenwahl oder durch Briefwahl erfolgen soll.

Den Wahlberechtigten wird die Einladung zur Wahl spätestens 10 Tage vor der Wahl mittels Post zugesandt oder mittels Gemeindeblatt, Pfarrblatt u.ä. bekannt gegeben. Die Einladung hat alle Informationen zur Wahl zu enthalten: Ort, Zeitpunkt, Anzahl der möglichen Vorzugsstimmen usw.

Die Anzahl der Kandidaten muss mindestens die Anzahl und kann höchstens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsausschusses betragen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche vom Ortsausschuss vorzubereiten sind und auf welchen die Kandidaten aufgelistet sein müssen.

Bevor die Kandidaten namhaft gemacht werden, ist ihre Zustimmung einzuholen.

### **Art. 4 – Allgemeine Bestimmungen zur Wahl der Ortsausschüsse**

Alle ordentlichen Mitglieder der Ortsgruppe haben das aktive und das passive Wahlrecht. Um sein aktives Wahlrecht auszuüben, kann das Mitglied bei Verhinderung ein anderes Mitglied der Ortsgruppe schriftlich delegieren. Jedes Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Die neuen Mitglieder des Ortsausschusses werden in einem einzigen Wahlgang gewählt.



Innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Wahl werden die Neugewählten zusammentreten und unter sich den Ortspräsidenten und seinen Stellvertreter wählen.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, höchstens drei Vorzugsstimmen abzugeben. Es können auch neue Namen hinzugeschrieben werden, wobei diese als Vorzugsstimmen gelten.

Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Ältere im Sinne des Lebensalters als gewählt. Stimmen, die auf nicht wählbare Personen entfallen, sind ungültig.

#### **Art. 5 - Die Wahl des Ortsausschusses**

Der Ortsausschuss kann in einer Wahlversammlung oder mittels Urnenwahl oder Briefwahl gewählt werden.

**Wahlversammlung:** Wenn die Wahl in der Wahlversammlung erfolgt, dann führt der Ortspräsident oder bei Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz. Vor der eigentlichen Wahl wählt die Wahlversammlung das Wahlkomitee, bestehend aus dem Wahlpräsidenten und zwei Stimmzählern. Der Wahlpräsident übernimmt für die Dauer der Wahl den Vorsitz. Dem Wahlkomitee dürfen keine Personen angehören, die das passive Wahlrecht ausüben wollen.

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten gegen Abnahme des Wahlausweises ausgehändigt. Das Einladungsschreiben gilt als Wahlausweis.

Sobald die Wahlen der Mitglieder des Ortsausschusses erfolgt sind, verkündet der Wahlpräsident das Ergebnis der Wahlversammlung und gibt den Vorsitz an den Ortspräsidenten zurück.

**Urnenwahl:** Wenn die Wahl durch die Urnenwahl erfolgt, dann bestimmt vor der Wahl der Ortsausschuss das Wahlkomitee, bestehend aus dem Wahlpräsidenten und zwei Stimmzählern pro Wahlurne, sowie den Ort oder die Orte, wo die Urnen aufgestellt werden. Dem Wahlkomitee dürfen keine Personen angehören, die das passive Wahlrecht ausüben wollen.

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten gegen Abnahme des Wahlausweises ausgehändigt. Das Einladungsschreiben gilt als Wahlausweis.

**Briefwahl:** Wenn die Wahl durch die Briefwahl erfolgt, dann bestimmt vor der Wahl der Ortsausschuss das Wahlkomitee, bestehend aus dem Wahlpräsidenten und zwei Stimmzählern, sowie die Adresse, an die die Stimmzettel zu schicken sind. Dem Wahlkomitee dürfen keine Personen angehören, die das passive Wahlrecht ausüben wollen.

#### **Art. 6 - Wahl der Rechnungsrevisoren in den Ortsgruppen mit eigenem Vereinsstatut**

Die Ortsgruppen mit eigenem Vereinsstatut haben nach der Wahl des Ortsausschusses auch die zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

#### **Art. 7 – Mitteilung der Wahlergebnisse an das Landesbüro der Seniorenvereinigung**

Sobald die Wahlvorgänge der vorhergehenden Artikel abgeschlossen sind, trägt der Wahlpräsident die Namen der gewählten Kandidaten und deren Vorzugsstimmen in ein bereits vorbereitetes Wahlregister in zweifacher Ausfertigung ein.



Ein Register bleibt beim Ortsausschuss. Das zweite Register sendet der neugewählte Ortsausschuss innerhalb von 10 Tagen an das Landesbüro der Seniorenvereinigung. Ortsausschüsse, die das Ergebnis der Wahlen im Sinne des vorhergehenden Absatzes nicht mitteilen oder mit einer Verspätung von mehr als 15 Tagen mitteilen, erhalten für die Dauer der Amtsperiode keine Stimmrechte in der Bezirksversammlung.

#### **Art. 8 – Wahl des Ortspräsidenten und seines Stellvertreters**

Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl treten die Neugewählten zusammen und wählen unter sich zuerst den Ortspräsidenten und dann seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch den Ältesten des neugewählten Ortsausschusses. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Ältere im Sinne des Lebensalters als gewählt. Innerhalb von 10 Tagen meldet der neugewählte Ortspräsident das Ergebnis der Wahl schriftlich an das Landesbüro der Seniorenvereinigung.

Ist kein wählbares Mitglied bereit, die Kandidatur für die Wahl des Ortspräsidenten anzunehmen, so ist der Bezirkspräsident darüber sofort in Kenntnis zu setzen und die Anwendung von Art. 34 der Satzung ins Auge zu fassen.

#### **Art. 9 - Ausscheiden des Ortspräsidenten oder von Mitgliedern des Ortsausschusses**

Scheidet der Ortspräsident während der Amtsperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter die Leitung des Ortsausschusses.

Scheidet ein Mitglied des Ortsausschusses aus, so rückt jener Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit rückt der Ältere im Sinne des Lebensalters nach.

Der Ortsausschuss ist neu zu wählen, wenn die Mitgliederzahl des Ortsausschusses auf mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Ortsausschusses herabgesunken ist.

#### **Art. 10 - Wahl des Bezirksausschusses – Wahlberechtigung**

Die Wahl der Bezirksausschüsse hat auf Einladung des Bezirkspräsidenten innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Ortsausschusswahlen stattzufinden.

An der Wahlversammlung nehmen mit Stimmrecht teil:

- a. der Bezirkspräsident und sein Stellvertreter;
- b. die gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses;
- c. die Vertreter der Ortsgruppen des Bezirkes.
- d. die Rechtsmitglieder und zwar der Bezirksobmann des Südtiroler Bauernbundes, die Bezirksbäuerin und der Landesobmann der Südtiroler Bauernjugend oder deren Vertreter;
- e. die vom Bezirksausschuss kooptierten Mitglieder.

Den obigen Vertretern steht ein persönliches Stimmrecht zu. Persönliche Stimmrechte können nicht kumuliert werden, wenn eine Person mehrere Funktionen bekleidet.

Ortsgruppen, die die Wahlen des Ortsausschusses durchgeführt und das Wahlergebnis dem Landesbüro der Seniorenvereinigung termingerecht mitgeteilt haben, erhalten in der Bezirksversammlung folgende Anzahl von Vertretern:

Jeder Ortsgruppe steht ein Stimmrecht zu, welches vom Ortspräsidenten ausgeübt wird.



Sobald eine Ortsgruppe mehr als 50 ordentliche Mitglieder aufweist, erhält sie für jeden zusätzlichen auch nur angebrochenen 50iger-Block an Mitgliedern noch ein weiteres Stimmrecht.

Sind in einer Gemeinde nicht alle Mitglieder in einer einzigen Ortsgruppe zusammengeschlossen, so erhält diese eine Ortsgruppe die Stimmrechte für alle Mitglieder der Gemeinde.

Bestehen in einer Gemeinde zwei oder mehrere Ortsgruppen, in denen aber nicht alle Mitglieder der Gemeinde zusammengeschlossen sind, so werden die Mitglieder der Gemeinde im Verhältnis zur Mitgliederstärke der Ortsgruppen aufgeteilt und dann die Stimmrechte berechnet.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das einer der Ortsgruppen des Bezirkes angehört. Die Wahlvorbereitungen sind durch den bisherigen Bezirksausschuss nach Anweisung des Landesausschusses zu treffen. Bei Untätigkeit eines Bezirksausschusses übernimmt der Landespräsident oder eine von ihm delegierte Person die Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl.

Neben dem Bezirkspräsidenten und seinem Stellvertreter sehen die Satzungen im Art. 26 eine Anzahl von fünf Vertretern, gesamt also sieben Vertreter im Bezirksausschuss vor.

Die Einladungen zur Wahlversammlung werden spätestens 10 Tage vor der Wahl mittels Post, Fax, oder E-mail den einzelnen Wahlberechtigten zugesandt. Diese müssen alle Informationen zur Wahl enthalten: Ort, Zeitpunkt, Tagesordnung der Wahlversammlung usw.

Der Bezirksausschuss hat für die Wahl des neuen Bezirksausschusses die Kandidatenliste vorzubereiten und vor dem Namhaftmachen die Zustimmung der Kandidaten einzuholen. Dabei sind nach Möglichkeit die Kandidaten zu berücksichtigen, die von den Ortsgruppen vorgeschlagen wurden. Die Anzahl der Kandidaten muss mindestens die Anzahl (sieben) und höchstens die doppelte Anzahl (vierzehn) der zu wählenden Mitglieder des Bezirksausschusses betragen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche vom Bezirksausschuss vorzubereiten sind.

### **Art. 11 – Durchführung der Wahl des Bezirksausschusses**

Bei der Wahl werden die sieben Mitglieder des Bezirksausschusses laut Buchst. a) und b) des Art. 26 der Satzungen gewählt.

Den Vorsitz in der Wahlversammlung führt der Bezirkspräsident oder bei Verhinderung sein Stellvertreter. Vor der eigentlichen Wahl wählt die Wahlversammlung das Wahlkomitee, bestehend aus dem Wahlpräsidenten und zwei Stimmzählern. Der Wahlpräsident übernimmt für die Dauer der Wahl den Vorsitz. Dem Wahlkomitee dürfen keine Personen angehören, die das passive Wahlrecht ausüben wollen.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel, welche der Vorsitzende durch die zwei Stimmzähler an die Wahlberechtigten verteilen lässt. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens drei Vorzugsstimmen abgeben. Es können auch neue Namen hinzu geschrieben werden, wobei diese als Vorzugsstimmen gelten.

Die Wahlversammlung führt nur einen Wahlgang durch: Sie beschränkt sich darauf, die sieben Mitglieder des Bezirksausschusses zu wählen und überlässt es den eben Gewählten, selber anschließend den Bezirkspräsidenten und seinen Stellvertreter aus



ihrer Mitte zu bestimmen. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der Ältere im Sinne des Lebensalters als gewählt. Stimmen, die auf nicht wählbare Personen entfallen, sind ungültig. Sobald die Stimmen ausgezählt sind, verkündet der Wahlpräsident das Ergebnis der Wahl und gibt den Vorsitz an den Bezirkspräsidenten zurück.

**Art. 12 – Mitteilung der Wahlergebnisse an das Landesbüro der Seniorenvereinigung**

Sobald die Wahlvorgänge der vorhergehenden Artikel abgeschlossen sind, trägt der Wahlpräsident die Namen der gewählten Kandidaten und deren Vorzugsstimmen in ein bereits vorbereitetes Wahlregister in zweifacher Ausfertigung ein. Ein Register bleibt beim Bezirksausschuss. Das zweite Register sendet der neugewählte Bezirksausschuss innerhalb von 10 Tagen an das Landesbüro der Seniorenvereinigung.

**Art. 13 - Wahl des Bezirkspräsidenten und seines Stellvertreters**

Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl treten die Neugewählten zusammen und wählen unter sich zuerst den Bezirkspräsidenten und dann seinen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Ältere im Sinne des Lebensalters als gewählt.

Ist kein wählbares Mitglied bereit, die Kandidatur für die Wahl des Bezirkspräsidenten anzunehmen, so ist der Landespräsident sofort darüber in Kenntnis zu setzen und die Anwendung von Art. 34 der Satzung ins Auge zu fassen.

**Art. 14 – Ausscheiden des Bezirkspräsidenten oder eines Mitgliedes des Bezirksausschusses**

Scheidet der Bezirkspräsident während der Amtsperiode aus, so übernimmt sein Stellvertreter die Leitung des Bezirksausschusses.

Scheidet ein Mitglied des Bezirksausschusses aus, so rückt jener Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit rückt der Ältere im Sinne des Lebensalters nach.

Der Bezirksausschuss ist neu zu wählen, wenn die Mitgliederzahl des Bezirksausschusses mindestens auf die Hälfte der gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses herabgesunken ist.

**Art. 15 - Wahl des Landespräsidenten und seiner zwei Stellvertreter**

Innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Bezirkswahlen muss die Landesversammlung stattfinden.

Jedes Mitglied und die Bezirksausschüsse können bis 14 Tage vor der Landesversammlung schriftliche Kandidatenvorschläge an das Landesbüro der Seniorenvereinigung einreichen. Der Landesausschuss erstellt die endgültige Kandidatenliste und bereitet die entsprechenden Stimmzettel vor.

Den Vorsitz bei der Wahl des Landespräsidenten und seiner beiden Stellvertreter führt der älteste Bezirkspräsident, der selber nicht kandidiert. Vor Beginn der Wahl ernennt die Landesversammlung vier Stimmzähler und stellt die Wahlberechtigung der Anwesenden fest.



Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. dem Landespräsidenten und seinen beiden Stellvertretern
- b. den Bezirkspräsidenten
- c. den Mitgliedern der Seniorenvereinigung,
- d. dem Landesobmann des Südtiroler Bauernbundes, der Landsbäuerin und dem Landesobmann der Südtiroler Bauernjugend oder deren Vertreter,
- e. den Ehrenmitgliedern.

Den Vertretern, die in den obigen Punkten a), b), d) und e) aufgezählt sind, steht ein persönliches Stimmrecht zu. Dieses kann nicht kumuliert werden, wenn eine Person mehrere Funktionen bekleidet.

Zur Landesversammlung werden zusätzlich ohne Stimmrecht die Landesleiterin der Südtiroler Bauernjugend und der Direktor des Südtiroler Bauernbundes eingeladen.

Als Landespräsident oder Stellvertreter des Landespräsidenten ist jedes ordentliche Mitglied (im Sinne von Art. 11 der Satzungen) der Seniorenvereinigung wählbar.

Das aktive Wahlrecht kann nicht an eine andere Person delegiert werden. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzetteln. Jeder anwesende Wahlberechtigte kann bei der Wahl des Landespräsidenten eine Vorzugsstimme und bei der Wahl der beiden Stellvertreter höchstens zwei Vorzugsstimmen abgeben. Es können auch neue Namen hinzu geschrieben werden, wobei diese als Vorzugsstimmen gelten.

Die Wahl des Landespräsidenten erfolgt durch einen Wahlgang. Die Wahl der zwei Stellvertreter wird in einem zweiten Wahlgang vorgenommen.

Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Ältere im Sinne des Lebensalters als gewählt. Stimmen, die auf nicht wählbare Personen entfallen, sind ungültig.

#### **Art. 16 - Wahl der Rechnungsrevisoren**

Nach der Wahl des Landespräsidenten und seiner Stellvertreter erfolgt die Wahl der zwei Rechnungsprüfer.

#### **Art. 17 – Ausscheiden des Landespräsidenten**

Scheidet der Landespräsident während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Landesausschuss einen der beiden Stellvertreter, die Aufgaben des Landespräsidenten bis zum Ende der Mandatsdauer zu übernehmen.

#### **Art. 18 - Auslegung der Satzungen und der Wahlordnung**

Bei Unklarheiten über die Auslegung der Satzungen und der Wahlordnung ist die Entscheidung des Landesausschusses bindend